

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. VVAV § 3

Oö. VVAV - Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien gemäß§ 2 ist ganzjährig zulässig, soweit dies zu ihrer wirksamen Bekämpfung unbedingt erforderlich ist und § 5 nicht anderes bestimmt.
- (2) Das Räuchern im landwirtschaftlichen Obst- und Weingartenbereich als Maßnahmen des Frostschutzes ist nur vom 1. März bis 15. Juni zulässig. (Anm: LGBl. Nr. 30/2017)

In Kraft seit 07.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$